

Der Rat der Gemeinde Swisttal nimmt davon Kenntnis, dass während der erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch in der Zeit vom 03.12.2012 bis einschließlich 17.12.2012 Anregungen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgetragen wurden. Anregungen von der Öffentlichkeit wurden nicht vorgetragen. Die vorgetragenen Anregungen sind als Anlage zur Kenntnisnahme beigelegt.

Der Rat der Gemeinde Swisttal beschließt über die Anregungen der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wie folgt:

## **B) Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange**

### **B. 1 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH Schreiben vom 28.11.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

Die Ausführungen sind identisch mit der zur Offenlage abgegebenen Stellungnahme vom 14.08.2012. und wurden bereits dort abgewogen. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Etwaige Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des B-Plan-Verfahrens.

**Keine Abstimmung**

### **B. 2 Landwirtschaftskammer NRW, Kreisstelle Rhein-Sieg-Kreis Schreiben vom 30.11.2012**

Die Stellungnahme Landwirtschaftskammer NRW stammt aus der 1. Beteiligungsrunde (Offenlage). Die Anregungen wurden bereits dort abgewogen. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Es erfolgt keine Beanspruchung Landwirtschaftlicher Nutzflächen. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht Bestandteil des Verfahrens.

**Keine Abstimmung**

### **B. 3 Polizeipräsidium Bonn-GS 3 / Verkehrsangelegenheiten Schreiben vom 30.11.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 4 Handwerkskammer Köln  
Schreiben vom 30.11.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 5 Kath. Kirchengemeinde Odendorf  
Schreiben vom 03.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 6 Bezirksregierung Köln – Dez. 25  
Schreiben vom 06.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 7 Wasserversorgungsverband Euskirchen-Swisttal  
Schreiben vom 06.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 8 Erftverband, Bergheim  
Schreiben vom 10.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 9 Regionalgas Euskirchen  
Schreiben vom 12.12.2012**

Die Stellungnahme stammt noch aus der 1. Beteiligungsrunde (Offenlage) und wurde bereits dort abgewogen. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind nur Hausanschlüsse vorhanden, die allenfalls indirekt betroffen sein könnten.

**Keine Abstimmung**

**B. 10 RWE Power AG  
Schreiben vom 10.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 11 Rhein-Sieg-Kreis  
Schreiben vom 12.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 12 Gemeinde Alfter  
Schreiben vom 11.12.2012**

Anregungen wurden nicht vorgetragen.

**Keine Abstimmung**

**B. 13 Wehrbereichsverwaltung West  
Schreiben vom 05.12.2012**

Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme aus der Offenlage. Neue Anregungen werden dabei nicht vorgebracht. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Sofern bei künftigen Bauvorhaben ggf. bauliche Anlagen oder Gebäudeteile technisch bedingt eine Höhe von mehr als 20 m über der natürlichen Geländeoberfläche übersteigen, ist im späteren Baugenehmigungsverfahren eine Abstimmung mit der militärischen Luftfahrtbehörde durchzuführen. Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Bebauungsplan enthalten.

**Keine Abstimmung**

**B. 14 Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel  
Schreiben vom 12.12.2012**

Die eingegangene Stellungnahme des Landesbetriebs Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Vile-Eifel bezieht sich auf die verkehrliche Situation (Ertüchtigung der Linksabbiegespur, Querungsmöglichkeiten für Radfahrer und Fußgänger, Aufstellung von Werbeanlagen/Hinweisschildern) an der Essiger Straße (L11). Gleichlautende Anregungen wurden in der 1. Beteiligungsrunde (Planoffenlage) vorgebracht und bereits dort abgewogen. Es werden weder neue Anregungen vorgebracht, noch wird Bezug auf die in der eingeschränkten Offenlage

vorgenommenen Änderungen genommen. Eine Beschlussfassung ist daher nicht erforderlich.

Im Gegensatz zum Landesbetrieb Straßenbau sieht die Gemeinde Swisttal bezüglich eines Erfordernisses zur Veränderung der bestehenden Verkehrssituation keinen Handlungsbedarf.

Das Plangebiet wird über die Straße „Gewerbepark Odendorf“ erschlossen. Eine Anbindung des Plangebietes an die L 11 bzw. Ertüchtigung der Abbiegespur ist nicht vorgesehen. Regelungen zur Querung der L11 sind nicht Angelegenheit des B-Planes sondern an anderer Stelle zu treffen. Es bedarf somit auch keiner Verwaltungsvereinbarung.

Der Bebauungsplan enthält bereits Regelungen zur Aufstellung von Werbeanlagen (Textliche Festsetzung Ziffer 2.3, Stand: 2. Änderung 15.08.2008). Aufgrund seiner Lage außerhalb des 20m Streifens einer Landesstraße (Entfernung ca. 100 m) ist der § 28 StrWG i.V. m. § 25 StrWG auf das Plangebiet nicht anwendbar.

**Keine Abstimmung**

### **Satzungsbeschluss**

Auf Empfehlung des Planungs-, Verkehrs- und Umweltschutzausschusses vom 30.01.2013 beschließt der Rat die 4. Änderung des Bebauungsplanes Odendorf Od 10 „Gewerbegebiet Odendorf“ im Ortsteil Odendorf gemäß § 10 Baugesetzbuch, nach § 86 Bauordnung NW und § 7 Gemeindeordnung NW mit Hinweis nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung NW als Satzung. Der Satzungsbeschluss ist im Amtsblatt der Gemeinde öffentlich bekannt zu machen.